

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1051/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 8, 11, 13**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet online am 07.10.2025 unter der Dachzeile „Lebensgefahr! Bürgermeisterin von [Name der Stadt] niedergestochen“ und der Überschrift „Polizei nimmt Adoptivsohn (15) mit“ über einen schweren Messerangriff auf eine frisch gewählte Bürgermeisterin. Die SPD-Politikerin wurde demnach mit lebensgefährlichen Stichverletzungen in ihrer Wohnung aufgefunden. Ihr Zustand sei kritisch, und Notärzte kämpften um ihr Leben.

Zum Zeitpunkt des Vorfalles hätten sich ihre beiden Adoptivkinder, ein 15-jähriger Sohn und eine 17-jährige Tochter, im Haus befunden. Die Kinder hätten den Notruf verständigt. Die Polizei habe den Jungen mitgenommen und ihm Handschellen sowie einen Spurensicherungsanzug angelegt – den Ermittlern zufolge ausschließlich, um mögliche Spuren zu sichern. Der Jugendliche habe gegenüber der Polizei ausgesagt, seine Mutter sei auf der Straße von mehreren Männern angegriffen worden.

Die Boulevardzeitung zeigt dazu als Titelbild ein Foto, das zeigt, wie der im Gesicht verpixelte, abgebildete Jugendliche in eine Decke gehüllt, von einem Beamten, der Handschuhe trägt, über eine Straße geführt wird. Der Beamte hat den Arm um die Schulter des Kindes gelegt. Das Kind hat eine erkennbar dunklere Hautfarbe und schwarze Haare, das ist trotz Verpixelung erkennbar.

Die gleiche Zeitung berichtet in einem anderen Text unter der Überschrift „Polizei vernimmt ihre beiden Adoptivkinder (15, 17)“ am Abend des gleichen Tages erneut über den Fall und zeigt dazu das gleiche Bild. Diesen Text hat der Beschwerdeführer aber nicht vollständig eingereicht.

II. Einer der beiden Beschwerdeführenden sieht die Ziffern 1, 8, 9, 12 und 13 verletzt. Besonders beanstandet er die wiederholte Verwendung des Begriffs „Adoptivkind“. Dieser sei nach seiner Ansicht nicht nur unnötig, sondern auch emotional aufgeladen und stigmatisierend. Das Wort „Adoptiv-“ trage nichts zur Nachricht bei, sondern schüre Emotionen und schaffe Distanz – nach dem Motto „nicht das eigene Kind“. Dadurch würden unbewusst Stigmatisierung und eine Vorverurteilung erzeugt. Der Beschwerdeführer sieht die Gefahr, dass Leserinnen und Leser den Eindruck gewinnen könnten, das Adoptivkind habe die Mutter umgebracht, obwohl die Jugendlichen ausgesagt hätten, ihre Mutter sei überfallen worden und die Ermittlungen noch liefen. Die Berichterstattung verletze massiv die Menschenwürde und den Jugendschutz. Eine weitere Beschwerdeführerin sieht ebenfalls eine Stigmatisierung. Sie sieht die Ziffern 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 12 verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung von Ziffer 8, 11 und 13 des Pressekodex, da Verstöße gegen die übrigen Pressekodex-Ziffern bereits nach dem Vortrag der Beschwerdeführenden nicht ersichtlich waren.

III. Der Justiziar des Mediums weist die Beschwerden nach umfassender Prüfung insgesamt zurück und gelangt zu dem Ergebnis, dass die Berichterstattung weder gegen Ziffer 8 noch gegen Ziffer 11 oder Ziffer 13 des Pressekodex verstößt. In Bezug auf den Persönlichkeitsschutz stellt er zunächst klar, dass der 15-jährige Jugendliche „weder namentlich genannt noch in identifizierbarer Weise abgebildet“ worden sei. Das veröffentlichte Foto zeige ihn zwar „in polizeilichem Gewahrsam“, jedoch ohne erkennbare Gesichtszüge, sodass „eine Identifizierung durch die Allgemeinheit ausgeschlossen“ sei. Damit sei auch dem „besonderen Schutz minderjähriger Tatverdächtiger“ nach Richtlinie 8.3 Rechnung getragen worden. Hinzu komme ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse, da es sich um einen „mutmaßlichen Tötungsversuch an einer amtierenden Bürgermeisterin“ gehandelt habe. Die Berichterstattung habe sich strikt auf den dokumentierten Ermittlungsstand beschränkt und „keine weitergehende Ausleuchtung des privaten Lebensbereichs des Jugendlichen“ vorgenommen.

Auch die Bezeichnung des Jugendlichen als „Adoptivsohn“ bewertet der Justiziar nicht als unzulässige Stigmatisierung. Der Begriff beschreibe „lediglich einen objektiven rechtlichen Status“ und enthalte keinerlei „abwertende oder diskriminierende Wertung“. Im Zusammenhang mit einem möglichen familiären Hintergrund der Tat habe diese Information vielmehr zur Einordnung des Geschehens beigetragen.

Einen Verstoß gegen Ziffer 11 Pressekodex verneint der Justiziar ebenfalls. Weder Bild noch Text seien „unangemessen sensationell“. Das Foto dokumentiere „eine reale polizeiliche Maßnahme in distanzierter Form“, ohne den Jugendlichen vorzuführen oder zu exponieren. Auch sprachlich bewege sich der Artikel „im Rahmen sachlicher Kriminalberichterstattung“. Angesichts der Schwere des Vorwurfs – eines mutmaßlichen Messerangriffs auf eine Bürgermeisterin – sei eine „deutliche, aber sachlich bleibende Darstellung“ gerechtfertigt; eine Herabwürdigung oder „Effekthascherei im Sinne der Richtlinie 11.1“ liege nicht vor. Dies gelte ausdrücklich auch für den Begriff „Adoptivsohn“, der nicht reißerisch, sondern rein beschreibend verwendet worden sei, ohne die Adoption zu skandalisieren oder emotional aufzuladen.

Schließlich sieht der Justiziar auch die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 gewahrt. Der Artikel stelle keine Schuld fest, sondern berichte, dass der Jugendliche von der Polizei mitgenommen worden sei und die Ermittlungen liefen. Zudem werde seine eigene Darstellung wiedergegeben, wonach seine Mutter angegriffen worden sei, womit „deutlich gemacht wird, dass es sich um einen offenen Ermittlungsstand handelt“. Eine Vorverurteilung erfolge damit nicht. Auch die Bezeichnung als „Adoptivsohn“ begründe keinen Zusammenhang zwischen Adoptionsstatus und Täterschaft, sondern bleibe Teil einer neutralen Beschreibung der Umstände und polizeilichen Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund sei die Beschwerde insgesamt „als unbegründet zurückzuweisen“.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss macht erneut deutlich, dass er in der Verwendung des Begriffs „Adoptivsohn“ eine legitime Beschreibung des Familienverhältnisses sieht, die – wie bereits in der Vorprüfung festgestellt – keinen Verstoß gegen den Pressekodex darstellt. Auch hinsichtlich der in der Sitzung zu prüfenden Ziffern 8, 11 und 13 kann der Ausschuss keine Verstöße erkennen: Sowohl die schriftliche als auch die bildliche Darstellung der Kinder ist im Einklang mit dem Pressekodex. Auf dem Foto ist das Gesicht des Jungen hinreichend gepixelt. Die Überschrift „Polizei nimmt Adoptivsohn (15) mit“ ist nicht vorverurteilend, sondern eine Beschreibung der Fakten, wie sie auch auf dem Foto ersichtlich sind. Auch im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de